

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.09.2017 als Tag der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

**Sonntag, den 22. April 2018,**  
und als Tag einer notwendig werdenden Stichwahl  
**Sonntag, den 06. Mai 2018,** bestimmt.

Aufgrund des § 57 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) und § 73 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich hiermit zur

#### **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

auf.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Timmendorfer Strand in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2018.

Wählbar ist, wer

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der europäischen Union besitzt und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. in der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand vertretene politische Parteien und Wählergruppen; mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag (gemeinsamer Wahlvorschlag) einreichen,
2. jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GKWG kann als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitglieder-  
versammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern  
(Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen  
und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und  
Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.  
Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung.  
Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens  
drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes,  
darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter,  
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das  
Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, jeder am Wahlvorschlag  
beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem  
Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und hand-  
schriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen  
werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist  
unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag soll gem. § 74 Abs. 1 GKWO nach dem Muster der Anlage 10 zur  
GKWO eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines  
Bewerbers enthalten.

Gemäß § 74 Abs. 2 GKWO muss der Wahlvorschlag enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die  
Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und  
die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe den Namen der  
Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.  
Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung  
jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Gemäß § 74 Abs. 3 GKWO soll ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder  
Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag ferner Namen und Anschriften der  
Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 22 GKWG) enthalten.

Nach § 51 Abs. 3 GKWG muss der Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines  
Bewerbers im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 GKWG mindestens von 95 Wahlberechtigten  
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies entspricht dem Fünffachen der  
Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern, die nach § 8 GKWG für die zuletzt  
stattgefundene Wahl der Gemeindevertretung maßgebend war.

Dies gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für  
sich selbst einreicht.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 51 Abs. 3 GKWG),  
gilt gem. § 75 GKWO folgendes:

1. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 zur GKWO zu  
leisten.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung  
auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift

sind der Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.

3. Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter auf dem Formblatt oder auf einem besonderen Vordruck nach dem Muster der Anlage 11a zu bescheinigen, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

4. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Werden mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind die Unterschriften, die der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts nach Nummer 3 vorgelegt werden, ungültig.

5. Nach Einreichung des Wahlvorschlags können Unterschriften nicht mehr zurückgenommen werden.

Dem Wahlvorschlag sind gemäß § 75 Abs. 2 GKWO beizufügen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13 zur GKWO;

2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur GKWO, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;

3. bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG nach dem Muster der Anlage 18 zur GKWO; wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlags in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;

4. die erforderliche Anzahl von Unterschriften (mindestens 95 Unterschriften) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GKWO), sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung eines Wahlvorschlags nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG und § 51 Abs. 3 Satz 1 GKWG sowie der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GKWG können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachgeholt, sonstige Mängel bis zur Zulassung beseitigt werden.

Gemäß § 51 Abs. 5 GKWG kann ein Wahlvorschlag, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist, zurückgenommen werden

1. im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson gemeinsam,

2. im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

a) von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst,

b) von der Mehrheit der Unterzeichnenden.

Die Rücknahme ist der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebietes auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können gemäß § 51 Abs. 6 GKWG nicht zugelassen werden. Alle erforderlichen amtlichen Formblätter können bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter für die Wahl der Bürgermeisterin / dem Bürgermeisters der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, kostenfrei angefordert bzw. abgeholt werden.

Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Wahlvorschläge sind nach § 19 in Verbindung mit § 46 des GKWG bis **spätestens Montag, den 26. Februar 2018, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Ich weise auf den Hinweis der Gemeinde zur Bürgermeisterwahl hin, der auf der Homepage der Gemeinde Timmendorfer Strand unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) veröffentlicht ist.

Timmendorfer Strand, den 20.11.2017  
Gemeinde Timmendorfer Strand

(L.S.)

gez. Kerstin Hartz  
stv. Gemeindegewahlleiterin